

ZH_OBERGERICHT RT240192 vom 7. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240192

FR: ZH_OBERGERICHT RT240192 du 7 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240192 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 10

Juli 2024 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 14. März 2024) ab (Urk. 6; Urk. 10 S. 4 = Urk. 14 S. 4). 1.2. Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 5. Dezember 2024 (Datum des Poststempels: 6. Dezember 2024) fristgerecht (Urk. 11 und Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde (Urk. 13 S. 8; Urk. 11). Für die in der gleichen Eingabe erhobene Beschwerde des Gesuchsgegners gegen das Urteil vom 22. November 2024 wurde das separate Verfahren Nr. RT240191 angelegt, über das separat entschieden wird. 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Dazu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, d.h. ob sie einen Nachteil erleidet (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 3. Der Gesuchsgegner wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet. Vielmehr wurde das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchsteller abgewiesen und damit zu seinen Gunsten entschieden. Mangels Beschwer ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'223.-. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und den Gesuchstellern keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.